

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Das Bundesteilhabegesetz gemeinsam umsetzen

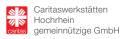
Informationen für Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen sowie ihre gesetzlichen Betreuungspersonen













Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Broschüre möchten Ihnen die vier kooperierenden Träger ein nützliches Werkzeug an die Hand geben, um Sie bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu begleiten.

Wenn darüber hinaus noch Fragen auftauchen, freuen wir uns darauf, dass Sie sich mit uns in Verbindung setzen. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Herzliche Grüße

Jennifer Kuhlberg

Stabsstelle Bundesteilhabegesetz Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Myrjam Heintze

Projekt Umsetzung BTHG
Caritasverband Konstanz e.V.
Caritasverband Singen-Hegau e.V.

Corinna Baumgartner

Projektmanagement Caritaswerkstätten Hochrhein gemeinnützige GmbH

Barbara Baier-Kraml

Sozialdienstleiterin
St. Josefshaus Herten

Hintergrund

Warum gibt es das Bundesteilhabegesetz?

Die Vereinten Nationen (UN) schlossen ein "Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung", die sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention. Sie wurde 2006 verabschiedet und trat 2008 in Kraft. Mit diesem Übereinkommen wird die Forderung nach der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mit Behinderung als vollwertige Bürger der Gesellschaft – die Inklusion – konkretisiert. Die wichtigsten Aspekte hierfür sind:

Barrierefreiheit

- Integration von Leichter Sprache, Schrift für Menschen mit Sehbehinderung und Gebärdensprache
- Städte, Gebäude und Transportmittel, die Menschen mit Behinderung gerecht werden

Selbstbestimmung

- Stärkung von Wahl- und Wunschrecht
- Angebote zur Unterstützung und Assistenz

Gleichberechtigung

- Recht auf Bildung und Erziehung
- Recht auf Arbeit

"Nichts über uns ohne uns!"

Ausgrenzung

Einrichtungszentrierung

Fremdbestimmung

Fürsorge/Betreuung

Leistungserbringer

Defizitorientierung



Personenzentrierung

Selbstbestimmung

Assistenz

Dienstleister

Ressourcenorientierung

So soll sich das Bild, das man sich über einen Menschen mit Behinderung macht, wandeln. Statt am Rande der Gesellschaft zu stehen, wird er vielmehr zu einem selbstverständlichen Teil derselben. Er entscheidet selbst, wo er leben möchte und wessen Dienstleistung er annimmt. Er benötigt statt einer Betreuung vielmehr eine Assistenz. Und man konzentriert sich anstelle von Defiziten nun mehr auf die vorhandenen Ressourcen, die bei der Erfüllung von Teilhabewünschen hilfreich sind und das Erreichen festgelegter Ziele erleichtern.

Umsetzung

Was ist das Bundesteilhabegesetz?

Um die **UN-Behindertenrechtskonvention** in Deutschland konkret zu realisieren, gilt seit Anfang 2017 das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Das "Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung" wurde im Dezember 2016 beschlossen und soll mehr Selbstbestimmung und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung schaffen, um ihre Lebenssituation zu verbessern. Mit seinen **umfangreichen Rechtsänderungen** wird das BTHG die Eingliederungshilfe fundamental verändern und einen Perspektivwechsel vorantreiben – von der Fürsorge hin zu einem modernen Leistungsrecht. Das Gesetz wird in vier Reformstufen umgesetzt, die seit 2017 zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Zwei Reformstufen traten bereits in Kraft. Die dritte Reformstufe mit den größten Veränderungen wird zum 1. Januar 2020 rechtswirksam.



Reformstufe 1*

Änderungen im Schwerbehindertenrecht

- Kündigung eines Menschen mit einer Schwerbehinderung ist ohne Beteiligung der Vertretung der Mitarbeitenden mit einer Schwerbehinderung ("SBV") unwirksam
- Aufwertung von Werkstattrat und Einführung einer Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Erhöhung des Einkommensfreibetrags

- Für Erwerbstätige
- Auf maximal 265 Euro monatlich.
- Dieser Betrag wird bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nicht berücksichtigt

Erhöhung des Vermögensfreibetrags

- Für Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen
- Stufenweise auf 30.000 Euro
- Dieser Betrag ist anrechnungsfrei

Verdopplung des Arbeitsförderungsgeldes

- Für Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstätte beschäftigt sind
- Auf 52 Euro monatlich

Erhöhung des Schonvermögens

- Für Bezieher von Sozialleistungen
- Auf 5.000 Furo
- Diesen Betrag darf man sparen, ohne dass er angerechnet wird

Die folgenden Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen nur einen Auszug dar.



Reformstufe 2*

"Neues" Sozialgesetzbuch (SGB) IX, Teil 1 und 3 – Sozialgesetzbuch für Rehabilitation und Teilhabe



Es gibt eine neue Definition von Behinderung, in der die Interaktion zwischen der Einzelperson und ihrer Umwelt (materiell wie auch sozial) berücksichtigt wird:

"Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können." (SGB IX, § 2)

Einführung des Budgets für Arbeit

- Lohnkostenzuschuss für den Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes bei Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung
- Finanzierung von Assistenz und weiteren Hilfen

Anpassung der Teilhabebereiche bzw. Leistungsgruppen

Leistungen zur ...

- medizinischen Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- sozialen Teilhabe
- Sicherung des Unterhalts und andere ergänzende Leistungen

Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabe-Beratung (EUTB)

- Neue Beratungsstrukturen, unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern
- Oft beraten Betroffene andere Betroffene, d. h. Menschen mit Behinderung sind beratend t\u00e4tig

Einheitliche Bedarfsermittlung

Um zu ermitteln, welche Bedarfe die oder der Einzelne hat, wird die sog.

ICF herangezogen. Diese "Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" stellt die betreffende Person selbst in den Mittelpunkt. Die oder der Betreffende wird in alle Schritte einbezogen. Um ihre oder seine Wünsche und Bedarfe zu ermitteln, wird ein neues Instrument genutzt. Dieses neue Begutachtungsinstrument (das Dokument mit dem Kürzel "BEI_BW") berücksichtigt den neuen Begriff von Behinderung. Das Instrument gehört zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren. Darin wird der individuelle Bedarf erhoben, und die notwendigen Assistenzleistungen werden festgelegt. Bei diesen Schritten wirken alle entscheidenden Rehabilitationsträger, z.B. Träger der Eingliederungshilfe, Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung etc., mit.

Der Mensch mit Behinderung, dessen Bedarf ermittelt wird, nimmt persönlich am Verfahren teil und kann eine Person seines Vertrauens, z. B. eine oder einen Angehörigen, die gesetzliche Betreuungsperson, zur Unterstützung einbeziehen. In Zukunft soll ein Antrag ausreichen, um alle Kostenträger mit dem Menschen mit Behinderung und seiner Vertrauensperson an einem Tisch zu versammeln und um miteinander zu klären, welcher Bedarf welche Fachleistung erfordert und von wem diese finanziert wird. Daher spricht man auch von "Hilfe wie aus einer Hand".

Reformstufe 3* - ab 1. Januar 2020!

Eine wesentliche Änderung durch das BTHG ist die **Trennung von Leistungen**. Das heißt, dass es für erwachsene Menschen mit Behinderung zwei verschiedene Unterstützungsarten aus verschiedenen Sozialgesetzbüchern geben wird.



a) Existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch der Sozialhilfe (SGB XII)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deckt die Kosten der täglichen Lebensbedarfe, wie z. B. Unterkunft, Verpflegung etc. Menschen mit Behinderung erhalten die gleichen Sozialhilfeleistungen wie alle anderen Menschen auch, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können. Sie sollen somit ebenfalls frei entscheiden können, wie sie leben möchten – z. B. in eigener Wohnung, in einer Wohngemeinschaft oder einer gemeinschaftlichen Wohnform (dies ist die neue Bezeichnung für die bisherige "stationäre Einrichtung").

b) Fachleistungen nach dem Sozialgesetzbuch für Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX – Eingliederungshilfe)

Fachleistungen umfassen alle Assistenzleistungen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den verschiedenen Lebensbereichen ermöglichen. Ziel ist außerdem, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken. Welche Fachleistungen gewährt werden, hängt vom persönlichen Bedarf jedes Einzelnen ab.

^{*} Die folgenden Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen nur einen Auszug dar.

Konto, Verträge, Anträge: Was ändert sich?

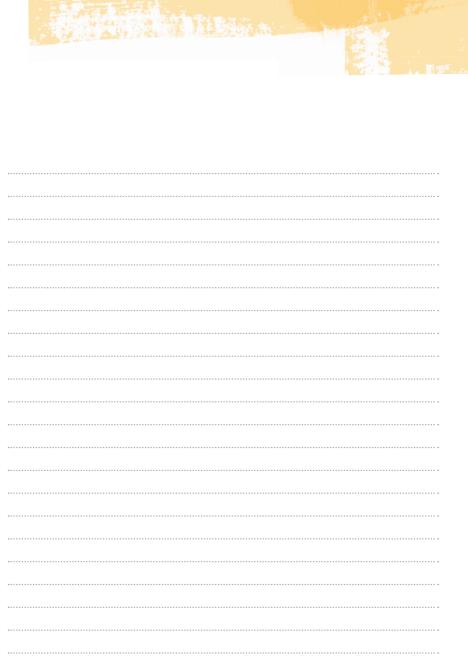
Ab dem 1. Januar 2020 erhält jeder Mensch mit Behinderung die Leistungen zum Lebensunterhalt und weitere Einkünfte (z.B. Rente, Wohngeld etc.) direkt auf ein **eigenes Girokonto**. Somit verwaltet er sein Geld in Zukunft selbst und zahlt davon die Kosten zum Lebensunterhalt und für Verpflegung, in Anspruch genommene Dienstleistungen oder anderes, wie z.B. Kleidung. Insbesondere für Menschen, die in einer **gemeinschaftlichen Wohnform** (ehemals "stationäre Einrichtung") leben, bringt dies erhebliche Änderungen mit sich. Bislang erhielten die Einrichtungen das ihnen zustehende Geld direkt vom Sozialamt. Nun müssen sie es von den Menschen mit Behinderung selbst einfordern. Zwischen den Einrichtungen und den Menschen mit Behinderung werden also ein Mietvertrag (Kosten der Unterkunft) und ein Vertrag über die Erbringung von Fachleistungen zur Eingliederungshilfe geschlossen.



Thema	Was ist zu tun?	Erledigt
Girokonto (Basiskonto)	 Konto einrichten (in der Regel nötig: gültiger Personalausweis) 	
	 Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen, z. B. 	
	Sozialamt	
	Rentenversicherung	
	Wohngeldstelle	
	■ Weitere:	
Schwerbehin- dertenausweis	■ Prüfen: Liegt gültiger Ausweis vor?	☐ Ja ☐ Nein
(für Nachteils- ausgleiche)	Wenn nicht: beantragen/verlängern	
	Prüfen: Sind Merkzeichen vollständig (z. B. G, aG; für Antrag von Mehrbedarf not- wendig)?	☐ Ja ☐ Nein
	Wenn nicht: (weitere) beantragen	
Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt	 Beantragen, wenn Leistungsbewilligung zum 31.12.2019 endet oder wenn Leistungsträger außerhalb Baden-Württembergs oder wenn der Bedarf an der Leistung neu ist 	
Wohngeld	 Beantragen zur Klärung des Leistungs- anspruchs, z. B. für Rentenempfängerinnen und -empfänger, die keinen Anspruch auf Grundsicherung haben 	
Eingliederungs- hilfe	 Beantragen (nur bei Neuantrag, außerhalb Baden-Württembergs oder bei Änderung des Bedarfes) 	

Thema	Was ist zu tun?	Erledigt
Mehrbedarfe	Beschaffen von Belegen/Nachweisen für de Antrag von Mehrbedarfen, z. B.	en
	 Mobilität: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen (s. o.) 	
	Ernährung: kostenaufwendige Ernährung (Antrag auf Krankenkostzulage)	
	 Ernährung: gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätte oder Tagesgruppe 	
	 Besondere Bedarfe, z. B. besondere Kleidung (Antrag auf abweichende Regel- bedarfsfeststellung) 	
	■ Weitere:	
Rente	 Beenden der Überleitung der Rentenzah- lung an Träger der Eingliederungshilfe durch Ändern des Zahlungswegs ab 1.1.2020: Vordruck ausfüllen, Kontodaten angeben 	
Verwaltung der Finanzen	 Sämtliche Zahlungsströme sicherstellen. Verschiedene Varianten in Absprache mit Einrichtungen möglich, z. B. 	
	Dauerauftrag einrichten	
	Um Direktzahlung durch Sozialamt bitten	
	■ SEPA-Lastschriftmandat unterzeichnen	
	 Geld zur persönlichen Verfügung vorhal- ten (Kontozugriff regeln, Ansparungen für Anschaffungen etc.) 	

Raum für Ihre Notizen





Noch Fragen?

Dann kommen Sie gerne auf uns zu!

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Jennifer Kuhlberg Stabsstelle Bundesteilhabegesetz Herrenstraße 6 79098 Freiburg Telefon (07 61) 319 16-716 bthg@caritas-freiburg.de www.caritas-freiburg.de

Caritasverband Konstanz e.V.

Myrjam Heintze Projekt Umsetzung BTHG Hohentwielstraße 6/1 78315 Radolfzell Telefon (07732)938059-45 m.heintze@caritas-kn.de www.caritas-konstanz.de

Caritasverband Singen-Hegau e.V.

Myrjam Heintze/Ingrid Laible Erzbergstraße 25 78224 Singen Telefon (07731)96970-133 laible@caritas-singen-hegau.de www.caritas-singen-hegau.de

Caritaswerkstätten Hochrhein gemeinnutzige GmbH

Corinna Baumgartner
Projektmanagement
Schlüchttalstraße 1
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon (077 41) 605-201
corinna.baumgartner@caritas-hochrhein.de
www.caritaswerkstaetten-hochrhein.de

St. Josefshaus Herten

Barbara Baier-Kraml Sozialdienstleiterin Hauptstraße 1 79618 Rheinfelden Telefon (07623) 4702 26 b.baier@sankt-josefshaus.de www.sankt-iosefshaus.de